Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Bebauungsplan Nr. 26 „Industriegebiet Hörsten II“, 1. Vereinfachte Änderung
Verfahren gem. § 13 BauGB – März/ April 2021)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Landkreis Vechta (21.4.2021)	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Städtebau</u> Der Geltungsbereich der 1. Änderung geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 Hörsten II hinaus und nimmt unbeplante Flachen des Innenbereichs auf dem Flurstück 20/10 südlich des ursprünglichen Geltungsbereichs in Anspruch. Es bleibt unklar, ob es sich um eine fehlerhafte Darstellung oder eine planmäßige Erweiterung des Geltungsbereichs handelt. Für eine Erweiterung des Geltungsbereichs war das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ungeeignet, daher sollte der Geltungsbereich der 1 Änderung an den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 26 angepasst werden.	Die Planzeichnung wird überarbeitet. Der nachrichtliche Hinweis auf den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 31 wird entfernt. Die Stellungnahme wird beachtet. Der Geltungsbereich der 1 Änderung wird an den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 26 (Ursprungsplan) angepasst.
In den textlichen Festsetzungen 1a und b werden Windenergieanlagen und Störfallbetriebe als unzulässig festgesetzt. Aus der Begründung geht nicht hervor, weshalb diese Einschränkungen getroffen werden. Es sollte erläutert werden, weshalb Windenergieanlagen und Störfallbetriebe als unzulässig festgesetzt werden.	Die textliche Festsetzung § 1 wird entfernt. Damit entsprechen die Nutzungsmöglichkeiten auch wieder denen der Ursprungsplanung.
<u>Umweltschützende Belange</u> Die externe Kompensation ist auf dem Flurstück 19 der Flur 7, Gemarkung Vörden geplant Auf diesem Flurstück soll anteilig auf 1.194 m^2 eine Aufforstung erfolgen. Bei diesem Flurstück handelt es sich um eine Grünlandfläche. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dieser Fläche um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt. Gemäß den Neuerungen des NAGBNatSchG fallen jetzt weitere Grünland-Biotoptypen unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Bezüglich der Dokumentation des derzeitigen Biotoptyps der o.g. Fläche bedarf es einer Vor-Ort-Überprüfung. Der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen" (Drachenfels 2020) sieht für die Bewertung eines Grünlandes den Zeitraum zwischen Anfang bis Ende Mai vor. Bezüglich der Einstufung der Fläche wird eine naturschutzfachliche Stellungnahme nachgereicht.	Nach den „Informationen zum Flurstück“ LGLN Katasteramt Vechta ist als tatsächliche Nutzung für das nebenstehend genannte Flurstück: Landwirtschaft – Ackerland angegeben. Der Grundstückseigentümer bestätigt ebenfalls den Ackerstatus. In Abstimmung mit der Gemeinde und im Vorfeld der Bauantragstellung bzw. des Bauleitplanverfahrens wurde die Ackerfläche aufgeforstet. Die Aufforstung erstreckt sich auf eine wesentlich größere Fläche als die zu kompensierende Fläche von 1.194 m². Bei dem Flurstück handelt es sich somit nicht um eine Grünlandfläche. Die Kompensation ist daher möglich. Die Gemeinde verweist zudem auf die von der UNB anerkannten Kompensations-Aufforstungen (BVS 0647 und BVS 0977, welche sich rd. 50 m nördlich der hier geplanten Kompensationsmaßnahmen befinden.
In die Begründung sollten artenschutzrechtliche Ausführungen zu den Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse dargelegt werden.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Der Hinweis zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutz-rechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermaus-quartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen.	Der Hinweis zum Artenschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Bebauungsplan Nr. 26 „Industriegebiet Hörsten II“, 1. Vereinfachte Änderung
Verfahren gem. § 13 BauGB – März/ April 2021)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Werden aktuell besetzte Vogelnestern/ Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen" Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden."	Der Hinweis zum Artenschutz im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
2. Deutsche Telekom, Osnabrück (20.4.2021) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dem-entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzu-geben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de) Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 33 01903 beraten lassen.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung entsprechend beachtet.
3. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (24.3.2021) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.03.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 26 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungs-maßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Reinund Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungs-einrichtungen die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie sowie Erdgas dienen.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.
Den Bereich der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „Hörsten-08" ist im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche auszuweisen.	Die Transformatorenstation wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Bebauungsplan Nr. 26 „Industriegebiet Hörsten II“, 1. Vereinfachte Änderung
Verfahren gem. § 13 BauGB – März/ April 2021)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Weiterhin sind die vorhandenen 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v.g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Damme in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Die nebenstehend angesprochenen Erdkabel verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Insofern ist eine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung hier nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung entsprechend beachtet. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.
4. EWE Netz GmbH (22.3.2021) Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z B Änderungen. Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet. Die nebenstehend angesprochenen Versorgungsanlagen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Insofern ist eine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung hier nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Bebauungsplan Nr. 26 „Industriegebiet Hörsten II“, 1. Vereinfachte Änderung
Verfahren gem. § 13 BauGB – März/ April 2021)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	Die Stellungnahme wird beachtet.
5. Wasserverband Bersenbrück (20.4.2021) mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2021 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.	Die Stellungnahme wird beachtet.
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet. Die nebenstehend angesprochenen Trinkwasserleitungen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Insofern ist eine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung hier nicht erforderlich.
Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung Ich bitte Sie, mir nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.	Die Stellungnahme wird beachtet.
Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird beachtet.
6. Nds Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz (NLWKN), Cloppenburg (7.4.2021) die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Die Messstelle befindet sich ca. 515m südwestlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung der Messstelle ist insoweit nicht zu erwarten. 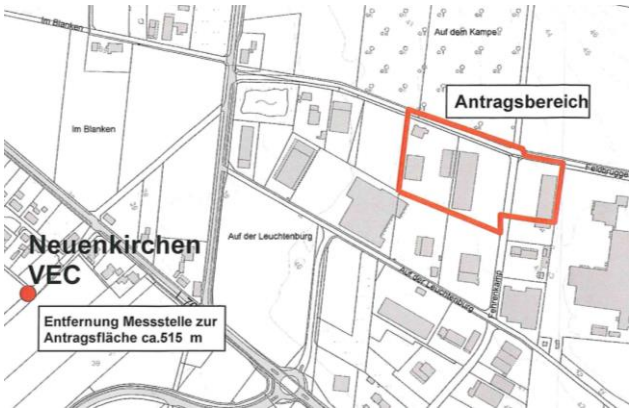
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Bebauungsplan Nr. 26 „Industriegebiet Hörsten II“, 1. Vereinfachte Änderung
Verfahren gem. § 13 BauGB – März/ April 2021)

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7. Feuerwehr - Gemeindebrandmeister (19.4.2021) Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 2x 96m³, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden.	In dem Gewerbegebiet Fehrenkamp bestehen bereits zwei Löschwasserbrunnen. Im Bereich der Straße Vördener Straße/Landesstraße L 76 (Kreisel Niedersachsenpark) und im Bereich der Ringstraße 11 befinden sich Löschwasser-brunnen. Der Brunnen bei der Wertstoffsammelstelle (Ringstraße 11) fördert 1.200 Liter/Min. und der am Kreisel Niedersachsenpark 1.800 Liter/Min. Im Notfall kann im Bereich der Feldbrügge noch das Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen werden.
Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert: **8. Wasser- und Bodenverband Neuenkirchener Wasseracht (15.4.2021)** **9. Telefonica Germany GmbH (9.4.2021)** **10. Vodafone Kabel Deutschland (19.4.2021)** **11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (12.4.2021)** **12. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (14.4.2021)** **13. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück (1.4.2021)** **14. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (18.3.21)**	Die Stellungnahmen werden beachtet. Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.